

Rahmenvereinbarung

Vergabe-Nr. 1284-1125

**Beschaffung und Bereitstellung eines Webshops sowie die
Beschaffung von Lager- und Versandleistungen
(sogenanntes „Fulfillment“) und Produktion von Drucker-
zeugnissen**

Hier: Los 2

KKH Kaufmännische
Krankenkasse

**Kaufmännische Krankenkasse - KKH
Karl-Wiechert-Allee 61
30625 Hannover**

§ 1 Vertragsgegenstand / Vertragsinhalt

- (1) Vertragsgegenstand ist die Produktion von Druckerzeugnissen und die Abwicklung des Fulfillments (Lager und Versand) für Werbemittel und Druckerzeugnisse.
- (2) Das Nähere ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung der Vergabeunterlagen, welche Vertragsbestandteil ist.
- (3) Gegenstand der Zuschlagserteilung ist der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Der Auftragnehmer ist zur Auftragsannahme im Rahmen der in den Vergabeunterlagen festgesetzten Voraussetzungen verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Abforderung von Leistungen durch die KKH besteht nicht.

§ 2 Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag beginnt zum 01.04.2027. Ab diesem Zeitpunkt startet die Vorbereitungsphase mit dem Kick-Off Termin. Der AN hat bis zum 21.05.2027 initial den vorhandenen KKH-Lagerbestand des bisherigen Lagerstandortes vollständig zu übernehmen. Diesbezüglich ist ein Zeitraum von mind. 3 Wochen vorher einzuplanen. Die Erbringung der Hauptleistung gemäß Leistungsbeschreibung und die Vergütung gemäß Preisblatt erfolgt ab Einlagerung der Bestandsartikel.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen den genauen Termin des Leistungsbeginns sowie die Feinterminplanung im Rahmen von Workshops / Jour Fixe nach Vertragsschluss sowie darauffolgend in regelmäßigen Abständen ab. Können sich die Parteien nicht einigen, kann die KKH unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Auftragnehmers den Beginn der Leistungspflicht und die weiteren Termine einseitig verbindlich festlegen.

Bei diesen festgelegten Terminen handelt es sich um Vertragsfristen.

- (3) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich zweimalig um je 12 weitere Monate, wenn keine der Vertragsparteien mit einer Frist von 8 Monaten vor Ablauf des zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Vertragszeitraums kündigt.
- (4) Der Vertrag läuft nach der maximalen Vertragslaufzeit von vier Jahren automatisch aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Erbringung der Leistungen und Einzelaufträge

- (1) Dauernd geschuldet ist der Service zur Bereithaltung einer Bestandsverwaltung.
- (2) Gegenstand der Einzelaufträge sind die Beauftragung von Leistungen zu Drucksachen, und Lagerlogistik. Die im Einzelnen erforderlichen Anforderungen an die Leistungen orientieren sich jeweils an den Erfordernissen des Einzelauftrags und können ggf. von den in der Leistungsbeschreibung definierten Anforderungen abweichen. Der Einzelauftrag wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Leistungsbeginn zugehen. Der Auftragnehmer ist zur Auftragsannahme im Rahmen der in den Vergabeunterlagen festgesetzten Voraussetzungen verpflichtet.

Gegenstand der Einzelaufträge sind im Wesentlichen:

- Das Beauftragen und die Produktion von Druckerzeugnissen gemäß vom AG definierten Vorgaben
- Das Beauftragen von Web-to-Print Drucksachen (über den Webshop) sowie den Abruf von Lagerware-Drucksachen
- Lagerdienstleistungen nach Maßgabe des AG, die aufwandsbezogen z.B. monatlich, abgerechnet werden, insbesondere:
 - Warenannahme, Wareneingangskontrolle
 - Buchung des Wareneingangs und Vereinnahmen der Ware in das Lager
 - Lagerung (je Paletten-, Regal-, sonstigem Stellplatz)
 - Kommissionierung entsprechend der Aufträge, die über den Webshop generiert werden)
 - Versand an die Niederlassungen, Organisationseinheiten und sonstige Adressen des AG
 - Retourenabwicklung
 - Inventurdurchführung 1x pro Kalenderjahr
 - Verschrottungen / Entsorgung von Artikeln
 - Sonderauswertungen zu üblichen Lagerkennzahlen (z.B. Umschlagshäufigkeit, Reichweite, Bestände pro Zeit, Artikel, Auftrag)

§ 4 Kündigung

- (1) Der Vertrag ist außer den in §§ 2, 5, 7 benannten Gründen nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn
- a) die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird, weil die Qualität der erbrachten Leistung nicht der in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmale entspricht, bzw. vereinbarte Termine nicht eingehalten werden. Die KKH behält sich darüber hinaus vor, von ihrem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch zu machen, wenn der vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter mit nicht ausreichender Qualifikation nicht in der von der KKH festgesetzten Frist durch einen Mitarbeiter mit der vertraglich festgelegten Qualifikation ersetzt wird.
 - b) die vertragliche Zusammenarbeit aufgrund Änderungen gesetzlicher Regelungen ihre Grundlage verliert oder wenn nach einer gerichtlichen Entscheidung diese Zusammenarbeit als unzulässig beurteilt wird oder eine solche Entscheidung im Rahmen einer Auseinandersetzung zu erwarten ist; dies gilt auch im Fall einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Aufsichtsordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.
 - c) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.

- d) der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder im Zuge von Kooperationen in eine andere Gesellschaft übergeht.
- (2) Bei einer Kündigung nach Abs. 1 kann der Auftragnehmer für nicht erbrachte Leistungen keine Vergütung verlangen.
- (3) Die Kündigung muss in Textform nach § 126 BGB erfolgen.
- (4) Nach Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer sämtliche Daten, die ihm im Rahmen der Leistungserbringung hinsichtlich personenbezogenen- und beziehbarer Daten und geschäftsinterne Daten und Informationen zur Kenntnis gekommen sind, zurückzugeben bzw. diese zu löschen. Die Datenlöschung ist der KKH auf Anforderung nachzuweisen.

§ 5 Ort, Zeit und Umfang der Tätigkeit

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen im Rahmen des vertraglich bzw. in der Feinterminplanung mit der KKH festgelegten Leistungszeitraumes, in der vereinbarten Qualität und qualifiziertem sowie den Vorgaben der Leistungsbeschreibung entsprechendem Personal.
- (2) Die Leistung wird am Druck- bzw. Lagerstandort des Auftragnehmers erbracht.
- (3) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen bei der Erbringung ihrer Leistungen keinem Weisungsrecht der KKH. Die Entscheidung über die konkreten Durchführungsmodalitäten obliegt nach Abstimmung mit der KKH dem Auftragnehmer.
- (4) Soweit die Tätigkeit des Auftragnehmers (z. B. hinsichtlich Art, Zeit und Ort oder sonstigen Umständen der Ausführung) gesetzlichen Beschränkungen oder behördlichen Regelungen unterliegt, ist der Auftragnehmer allein für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 6 Preise / Preisanpassung

- (1) Die im Rahmen der Vergabe oder bei Angebotslegung angegebenen Preise stellen Maximalpreise dar. Eine Zahlungspflicht der KKH besteht nur in Höhe der Preise, wie sie angeboten und mit Erteilung des Zuschlags vereinbart wurden. Der Auftragnehmer erhält ein Entgelt nur für tatsächlich geleistete Dienste.
- (2) Die Preise sind grundsätzlich Nettopreise. Änderungen der Mehrwertsteuer können daher an die KKH als Auftraggeber weitergegeben werden. Ermäßigungen der Mehrwertsteuer sind zwingend zu berücksichtigen.
- (3) Falls nicht explizit hiervon abweichend in der Vergabeunterlagen vereinbart gilt weiterhin:

Die Preise decken die Leistung jeweils komplett ab. Eventuell entstehende Aufwendungen und Nebenkosten, insbesondere Reisekosten, Übernachtungskosten, Fahrzeiten etc. werden nicht gesondert vergütet.

Reisezeiten sind keine Arbeitszeiten. Ein Beratertag entspricht 8 Arbeitsstunden.

- (4) Preisanpassungen sind zulässig. Das Änderungsverlangen ist der jeweils anderen Vertragspartei in Textform mitzuteilen. Eine rückwirkende Preisanpassung ist ausgeschlossen.
- (5) Preisanpassungen zu Druckerzeugnissen sind erstmalig frühestens 12 Monate nach Vertragsschluss möglich und darauf folgend für das jeweilige Produkt frühestens 12 Monate nach der letzten Preisanpassung. Eine Erhöhung der Preise muss angemessen sein und darf der für die betreffende Leistung relevanten Marktentwicklung nicht widersprechen. Sie darf höchstens +/- 5 % der zum Zeitpunkt des Änderungsverlangens geltenden Vergütung per anno betragen.
- (6) Preisanpassungen für die Abwicklung des Fulfillments (Lager und Versand) für Werbemittel und Druckerzeugnisse sind erstmalig nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich. Eine Erhöhung der Preise muss angemessen sein und darf der für die betreffende Leistung relevanten Marktentwicklung nicht widersprechen. Sie darf höchstens +/- 5 % der zum Zeitpunkt des Änderungsverlangens geltenden Vergütung per anno betragen.
- (7) Die andere Vertragspartei hat die Preisanpassung innerhalb eines Monats nach dessen Zugang in Textform anzunehmen oder abzulehnen. Eine Preisanpassung wird nur wirksam, wenn sie von beiden Vertragsparteien in Textform bestätigt wurde. Eine einseitige Änderung der Vergütung ist ausgeschlossen.
- (8) Eine vereinbarte Erhöhung der Preise wird frühestens drei Monate nach Zugang des Änderungsverlangens wirksam, sofern die Parteien nichts Abweichendes in Textform vereinbaren. Bis zum Wirksamwerden der vereinbarten Preisanpassung gelten die bisher vereinbarten Preise.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats nach Zugang des Änderungsverlangens keine Einigung über die Preisanpassung zustande, bleibt es bei den bisher vereinbarten Preisen. In diesem Fall sind beide Vertragsparteien berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von 8 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses gelten die bisher vereinbarten Preise unverändert fort.

§ 7 Rechnungsstellung / Zahlung

- (1) Für die Druckerzeugnisse erfolgt die Rechnungsstellung nachträglich innerhalb von zwei Wochen gegen Vorlage einer detaillierten prüffähigen Abrechnung unter Vorlage eines Leistungsnachweises. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer hierzu dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist von 2 Wochen nähere schriftliche Erläuterungen geben.
- (2) Es sind getrennte Rechnungen für Fulfillment (Lager und Versand) für monatlich wiederkehrende Leistungen sowie für aufwandsbezogene Abrechnungen durch den Auftragnehmer zu erstellen. Die Parteien stimmen dies nach Vertragsschluss im Rahmen eines Workshops im Detail ab.

- (3) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto nach Erhalt der Ware oder Fertigstellung der Leistung und Eingang der prüffähigen Rechnung bei der KKH. Alle Zahlungen werden bargeldlos auf das vom Auftragnehmer bezeichnete Bankkonto geleistet. Als Tag der Zahlung gilt der Tag des Zugangs des Überweisungsauftrags beim Geldinstitut der KKH.
- (4) Alle Rechnungen sind in der Hauptverwaltung der KKH, Finanzbuchhaltung, 30625 Hannover, Karl-Wiechert-Allee 61 oder an die Emailadresse: FI-Rechnungen@kkh.de einzureichen.
- (5) Detaillierte Angaben zur Nutzung einer elektronischen Rechnung werden mit dem SAP- Bestellauftrag mitgeteilt oder können im Internet unter <https://www.kkh.de/vertrags-partner/elektronische-rechnung> eingesehen werden.

§ 8 Einhaltung des BTTG (Bundestariftreuegesetz)

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes festsetzt (Tariftreueversprechen).
- (2) Für den Auftragnehmer folgt aus dem Tariftreueversprechen nach Absatz 1 keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes fällt.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach Absatz 1 einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn der Auftragnehmer nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist.
- (4) Die Einhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nach dieser Anlage wird durch die Prüfstelle Bundestariftreue (§ 8 des Bundestariftreuegesetzes) kontrolliert.
- (5) Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich der Auftragnehmer,
 - die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die nach Absatz 3 zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Absatz 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem er diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (6) Der Auftragnehmer trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst.

- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen.
- (8) Die Verpflichtung nach Absatz 7 gilt auch dann, wenn für den Auftragnehmer selbst keine Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes einschlägig ist. In Bezug auf die Nachunternehmer und Verleiher gilt Absatz 2 entsprechend.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit von ihm unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die in Absatz 5 geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung nach Absatz 6 zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.
- (10) Die Parteien vereinbaren eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von maximal 1 Prozent, bei mehreren Verstößen maximal 10 Prozent des Auftragswertes; diese ist verwirkt, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat. Die KKH muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
- (11) Die Parteien vereinbaren für die Fälle des Absatzes 10 ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Auftragsverhältnisses. § 3 dieser Vertragsbedingungen findet entsprechend Anwendung.

§ 9 Qualitative Leistungsstörung

- (1) Der AG ist berechtigt, bei qualitativen Leistungsstörungen die Vergütung zu mindern. Eine Leistungsstörung liegt vor, wenn die geforderte Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wird. Für die Berechnung der Minderung ist § 441 BGB entsprechend heranzuziehen.
- (2) Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere solche des BGB, bleiben unberührt. Die Mängelansprüche des AG bestimmen sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- (1) Es wird vereinbart, dass der KKH an allen im Rahmen der Leistungserbringung erarbeiteten Unterlagen, an allen Werken und Dienstleistungsergebnissen und vereinbarungsgemäß bei der Vertragserfüllung erstellten Berichten, Präsentationen und Produkten, ohne gesonderte Vergütung das ausschließliche, dauerhafte, unbeschränkte und unwiderrufliche Nutzungsrecht zur Nutzung und zur zustimmungsfreien Übertragung von Nutzungsrechten zusteht. An eingebrachten Materialien erhält die KKH das einfache Nutzungsrecht.

Wünscht der Auftragnehmer bei Weiterverwendung der Unterlagen keinen direkten Bezug auf sein Unternehmen sind diese von ihm in zwei Sätzen (mit Logo und anonymisiert) zur Verfügung zu stellen.

Unterlagen die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers enthalten und nicht zur Weitergabe an direkte Konkurrenzunternehmen geeignet sind, werden von diesem speziell und eindeutig gekennzeichnet. Für anschließende Auftragsverhältnisse relevante „Key-Facts“ werden in diesem Fall auf separater Unterlage durch den Auftragnehmer an die KKH zur Weiternutzung in diesen Aufträgen übergeben.

- (2) Der Auftragnehmer sichert zu und steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (Lizenz- oder sonstige Schutzrechte) sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, welche eine Nutzung entsprechend Abs. 1 einschränken oder ausschließen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die KKH von Ansprüchen Dritter aufgrund einer Verletzung von Urheber-, Lizenz- oder sonstiger Schutzrechten und der mit der Abwehr solcher Ansprüche anfallenden Kosten in jeglicher Hinsicht und in vollem Umfang freizustellen und die KKH gegen alle Ansprüche zu verteidigen, welche aus einer Verletzung eines Schutz- oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Nutzung hergeleitet werden.

Gelingt es dem Auftragnehmer nicht, Beeinträchtigungen der Nutzung durch die KKH aufgrund bestehender Rechte Dritter auszuräumen, so ist die KKH berechtigt, die vereinbarte Vergütung in angemessener Weise zu mindern. § 441 BGB findet entsprechend Anwendung. Das Recht der KKH auf Minderung ist innerhalb eines Jahres ab Fertigstellung der Leistung gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.

§ 11 Haftung und Verzug

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.
- (2) Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Der Auftragnehmer stellt die KKH von allen durch Dritte gegen sie erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag beruhen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber der KKH in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.
- (4) Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die sie mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.
- (5) Die Haftung für schuldhaft verursachte Mängel tritt erst dann ein, wenn die KKH den Auftragnehmer die beanstandeten Mängel mitgeteilt und der Auftragnehmer die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat.

- (6) Können vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dieses der KKH, unverzüglich per E-Mail anzuzeigen.
- (7) Soweit Vertragstermine oder Vertragsfristen festgelegt sind oder vereinbart oder zulässig vorgegeben werden, kommt der Auftragnehmer mit der Nichteinhaltung des Termins bzw. der Fristüberschreitung automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf, es sei denn, die Verzögerung ist vom Auftragnehmer nicht zu vertreten.
- (8) Die KKH behält sich darüber hinaus vor, einen Dritten mit der Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen, sofern der vereinbarte Termin/die vereinbarten Vertragsfrist fruchtlos verstrichen ist und die Leistung durch den Auftragnehmer nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht wurde.

§ 12 Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich bezüglich des Datenschutzes und der Geheimhaltung zur Einhaltung der Vorgaben der Firmenverschwiegenheitserklärung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen gemäß der Firmenverschwiegenheitserklärung.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

§ 14 Vollständigkeit des Vertrages, Schriftformerfordernis, deutsches Recht, salvatorische Klausel

- (1) Sonstige Vereinbarungen bestehen nicht.
- (2) Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Erklärungen, Mitteilungen, Anzeigen und sonstige Schriftstücke, insbesondere Abnahmen, Abrechnungen und Dokumentationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgegeben oder übermittelt werden, sind in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformvereinbarung.
- (4) Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- (5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksam-

keit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. zur Ausführung von Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt und geregelt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.